

Pressemitteilung

Bekanntgabe des Umwelt- und Naturschutzamtes der Stadt Erfurt über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben Umverlegung und Ausbau der Gewässer Pfarrgraben, Siechensgraben und Graben Zum Kuhried, i.R. der Komplexmaßnahme Straßenbau Ermstedt, im Anschlussbereich Zimmernsupraer Straße / Nottlebener Straße /Alter Bahnhofsweg, Gemarkung Ermstedt, Flur 3, Flurstücke 266/1, 214/2, 213/5, 155/1, Flur 4, Flurstück 3, Flur 5, Flurstücke 32,7. 32/10 und 38.

Kontakt
Frau Bauer
Tel.: 2567

Die Stadt Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, beabsichtigt auf den o.g. Flurstücken in der Ortslage Ermstedt die Komplexmaßnahme Straßenbau in den Bereichen Zimmernsupraer Straße / Nottlebener Straße /Alter Bahnhofsweg durchzuführen.

Das geplante Vorhaben beinhaltet neben den Straßen- und Wegebaumaßnahmen die Vereinigung der Gewässer Pfarrgraben, Siechensgraben und den Graben Zum Kuhried in einem gemeinsamen Gewässerlauf mit der Bezeichnung Siechensgraben. Das Gewässer wird zu diesem Zweck um- und ausgebaut.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Für das zu betrachtende Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind überwiegend bauzeitlich begrenzt und umfassen im Wesentlichen Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenfahrten, Erdbewegungen sowie visuelle und akustische Störungen im Baubetrieb. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind baubedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der weit überwiegende Teil der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen bleibt erhalten, sodass der Lebensraum insbesondere für Vögel und auch das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe wurde zudem im länderübergreifenden UVP-Portal unter der Kategorie Thüringen - Wasserwirtschaftliche Vorhaben eingestellt.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2017 (GVBl. S. 158), über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Erfurt 05.07.2021
gez. Lummitsch
Amtsleiter